

§7 Betriebskommission

(1) Für das Kreiskrankenhaus Groß-Urnstadt und das Kreiskrankenhaus Jugenheim wird eine gemeinsame Betriebskommission berufen.

(2) Der gemeinsamen Betriebskommission gehören an:

- 7 Mitglieder des Kreistages
- 4 Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses und der/die für das Krankenhaus zuständige Kreisbeigeordnete
- je 1 Mitglied der Personalräte der Krankenhäuser
- 2 weitere wirtschaftlich oder im Gesundheitswesen besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die vom Kreistag gewählt werden und die dem Kreistag oder dem Kreisausschuß nicht angehören dürfen.

Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme des Landrates/der Landrätin und des/der für die Krankenhäuser zuständigen Kreisbeigeordneten sind Vertreter/innen zu wählen.

(3) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung.